

RS Vwgh 1990/5/23 89/13/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §9;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 461;

Rechtssatz

Fehlende Mittel kann der Haftungspflichtige dann nicht mit Erfolg einwenden, wenn er die (fälligen) Abgaben bei Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten schon zu einem Zeitpunkt hätte entrichten können, zu dem Mittel hierfür noch vorhanden waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130250.X03

Im RIS seit

23.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at